



aws First International Incubator

Programmdokument gemäß der Punkte 3.2.1, 3.2.2. und 3.2.3 der AWS Richtlinie für Förderungen aus Mitteln der Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung

Inhalt	
1	Einleitung 4
2	Ziele des Programms 4
3	Rechtliche Grundlagen 4
3.1	Nationale Rechtsgrundlagen..... 4
3.2	Europarechtliche Grundlagen 4
Modul A 5	
4	Gegenstand der Förderung..... 5
5	Förderungsnehmerinnen und Förderungsnehmer 5
6	Gestaltung der Förderung 5
6.1	Art und Höhe der Förderung..... 5
6.2	Förderbare Projekte 6
6.3	Förderbare Kosten..... 6
6.4	Auszahlung 7
7	Ablauf der Förderungsgewährung 7
7.1	Ansuchen zur Gewährung zur Teilnahme an AWS First International Incubator 7
7.2	Entscheidungsverfahren für die Teilnahme an AWS First International Incubator..... 8
7.3	Vorgehen für abzulehnende Förderungswerber bzw. Förderungswerberinnen 8
7.4	Bewertungs- und Entscheidungskriterien 8
7.5	Bewertungsgremium 8
8	Abwicklung der Förderung 9
8.1	Förderungsvertrag 9
8.2	Mindestbestimmungen für die Ausgestaltung des Förderungsvertrages..... 9
Modul B 9	
9	Gegenstand der Förderung..... 9
10	Förderungsnehmerinnen und Förderungsnehmer 9
11	Gestaltung der Förderung 10
11.1	Art und Höhe der Förderung..... 10
11.2	Förderbare Projekte 10
11.3	Förderbare Kosten..... 10
11.4	Auszahlung 11
12	Ablauf der Förderungsgewährung 11
12.1	Ansuchen zur Gewährung zur Teilnahme an AWS First International Incubator 11
12.2	Entscheidungsverfahren für die Teilnahme an AWS First International Incubator... 12
12.3	Vorgehen für abzulehnende Förderungswerber bzw. Förderungswerberinnen 12
12.4	Bewertungs- und Entscheidungskriterien 13
12.5	Bewertungsgremium 13

13	Abwicklung der Förderung	13
13.1	Förderungsvertrag	13
13.2	Mindestbestimmungen für die Ausgestaltung des Förderungsvertrages.....	13
14	Indikatoren zur Prüfung der Zielerreichung	14
14.1	Indikatoren zur Leistungssteuerung (=Output-Indikatoren).....	14
14.2	Indikatoren zur Wirkungssteuerung (Outcome-/Impact-Indikatoren).....	14
15	Monitoring und Evaluierungskonzept	15
16	Projektlaufzeit.....	15
17	Laufzeit des Programms.....	15

1 Einleitung

Ziel der Bundesregierung ist es, die Zahl der wissensintensiven Unternehmensgründungen zu steigern und die Expertise von internationalen Gründern und Gründerinnen nach Österreich zu bringen. Der Standort Österreich soll so attraktiver und wettbewerbsfähiger werden. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen Bedingungen geschaffen werden, die es Menschen ermöglicht mit ihrem Unternehmen in Österreich Fuß zu fassen. Innovativ denkende Menschen mit bereits gültigem Aufenthaltstitel bzw. Arbeitserlaubnis in Österreich sollen bei der Gründung in Österreich auf dem Weg von einer Idee bis zur möglichen Umsetzung des Geschäftsmodells in einem Unternehmen begleitet und unterstützt werden. Insbesondere soll im Rahmen des Programms die Entwicklung eines solchen Geschäftsmodells sowie die persönliche Weiterentwicklung finanziell, materiell und durch die Vermittlung des nötigen Wissens unterstützt werden. Das Programm leistet seinen Beitrag nicht „from scratch“, sondern soll als Modul von AWS First Inkubator einer weiteren Zielgruppe – internationale Studierende und Internationals in Österreich – die Möglichkeit geben, ihre Start-up Idee weiterzuentwickeln und soll so die Zahl der wissensintensiven Unternehmensgründungen in Österreich steigern.

2 Ziele des Programms

Das Programm soll internationale Einzelgründerinnen und – gründer sowie Teams mit mind. 50% Anteil an Internationals bestehend aus maximal vier Personen von der Idee bis zum Geschäftsmodell und zur potenziellen Unternehmensgründung in Österreich begleiten.

Das Programm AWS First International Incubator zielt deshalb im Speziellen ab auf:

- Verbesserung eines wirkungsvollen Entrepreneurship-Umfelds durch:
 - Beratung von Menschen in Bezug auf Unternehmertum in Österreich
 - Durchführung eines Inkubator Programms zur intensiven Unterstützung von bis zu zehn Projekten
 - Gründungsbegleitung durch erfahrene Expertinnen und Experten
 - Organisation von Veranstaltungen, die den Zielsetzungen des Programms dienen
 - Durchführung von Trainingseinheiten und Professionalisierungsmaßnahmen
 - Durchführung von projektindividuellem Mentoring
 - Etablierung einer Community, die sich durch den Willen, Unternehmergeist zu stärken, auszeichnet.
- Forcierung technologie- und wissensintensiver Gründungen
- Professionalisierung von Unternehmen beim Innovationsschutz
- Erhöhung unternehmerischer Innovationen zur Lösung gesellschaftlicher Herausforderungen
- Verstärkte Beteiligung von Frauen in den Gründungsteams sowie in den Auswahl- und Entscheidungsprozessen

3 Rechtliche Grundlagen

3.1 Nationale Rechtsgrundlagen

Grundlage für das gegenständliche Programmdokument ist die AWS Richtlinie für Förderungen aus Mitteln der Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung, die durch das vorliegende Programmdokument näher spezifiziert wird.

3.2 Europarechtliche Grundlagen

Modul A

Gemäß der AWS Richtlinie für Förderungen aus Mitteln der Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung unterliegt das Förderungsprogramm AWS First International Incubator Modul A nicht dem EU-Beihilfenrecht, da die Förderungsnehmerinnen und Förderungsnehmer

natürliche Personen sind, die noch kein Unternehmen gegründet oder Umsätze erzielt haben und es somit zu keiner Wettbewerbsverzerrung kommen kann.

Modul B

Folgende Verordnungen sind anzuwenden:

- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 DER KOMMISSION vom 18. Dezember 2013 (verlängert durch VO (EU) 2020/972 vom 2. Juli 2020) über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (De-minimis-Verordnung);
- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 DER KOMMISSION vom 17. Juni 2014 (verlängert durch VO (EU) 2020/972 vom 2. Juli 2020) zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungs-verordnung), insbesondere auf Art. 18, Art. 22 und Art. 28.
- Definition der kleinen und mittleren Unternehmen Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 06. Mai 2003, ABl. L 124 vom 20. Mai 2003, S 36-41.

Modul A

4 Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Inkubation von innovativen Geschäftsideen von der Ideenphase bis zur Gründungsphase.

Modul A unterstützt dabei vorwettbewerbliche unternehmerische Vorgründungsvorhaben. Sämtliche Förderungsmaßnahmen dienen der Heranführung an wirtschaftliche Tätigkeiten, wie beispielsweise die Ausarbeitung eines geschäftsfähigen Businessmodells oder die Entwicklung erster Prototypen.

5 Förderungsnehmerinnen und Förderungsnehmer

Das Programm richtet sich an internationale Einzelgründerinnen und -gründer sowie Teams von maximal vier Personen.

Der Mindestanteil an Internationals in einem Team liegt bei 50%.

Im gegenständlichen Fall gelten für Internationals folgende Kriterien:

- Nicht-österreichische Staatsbürgerinnen und -bürger
- mit aufrechter Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigung in Österreich,
- die bei Antragsstellung nicht länger als 5 Jahre in Österreich wohnhaft sind.

Förderungsfähig sind ausschließlich natürliche Personen, welche durch die Bereitschaft ein Unternehmen in Österreich gründen zu wollen, charakterisiert sind. Die an das Programm anschließende Gründung ist aber keine zwingende Voraussetzung für die Förderung im Rahmen des Programms. Dennoch gilt, dass ein Unternehmen mit dem geplanten Vorhaben / Projekt innerhalb der nächsten 3 Jahre nach Ablauf der Projektlaufzeit nur in Österreich gegründet werden darf.

Die Förderungsnehmerinnen und Förderungsnehmer müssen das 18. Lebensjahr erreicht haben.

6 Gestaltung der Förderung

6.1 Art und Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt in Form von:

- Der Gewährung eines Zuschusses bis zu einer maximalen Höhe von EUR 55.000 pro Projekt, wobei die förderbaren Personalkosten auf maximal EUR 4.800 pro Person begrenzt sind.

Wenn dem Projekt zumindest eine Frau mit angehört, der zukünftig oder bereits zumindest 25% der Geschäftsanteile gehören, erhöht sich die mögliche Förderungssumme um bis zu EUR 5.000. Die Mitarbeit der zukünftigen oder aktuellen Gesellschafterin in leitender Funktion während der Laufzeit des Projekts ist eine Voraussetzung und nachzuweisen.

sowie

- Von Innovationsberatungsdiensten
Innovationsberatungsleistungen zum Innovationsschutz im pauschalierten Gegenwert von max. EUR 2.000.

Innovationsberatungsleistungen zu Gründung und Professionalisierungsmaßnahmen im pauschalierten Gegenwert von maximal EUR 20.000.

Die Höhe der Förderung richtet sich nach der Förderungswürdigkeit und dem durch eine Planrechnung belegten Förderungsbedarf des Vorhabens (definiert unter Punkt 7.1.).

6.2 Förderbare Projekte

Förderbar sind Projekte, die:

- der Entwicklung einer unternehmerischen Persönlichkeit förderlich sind und/oder
- ein Potenzial auf Markterfolg insbesondere durch umsetzbare Produkt- oder Prozessinnovation aufweisen und/oder
- die Qualität, das Design oder die Usability von bereits angebotenen Produkten oder Dienstleistungen sowie die Erhöhung des Kund*innennutzens verbessern.

6.3 Förderbare Kosten

Förderbar gemäß Punkt 3.3. der Richtlinie sind alle Kosten bzw. Aufwendungen, die als Maßnahmen zur Heranführung an unternehmerische Tätigkeiten klassifiziert werden können. Dies umfasst:

- Personalkosten

Personalkosten für Gründerinnen und Gründer, soweit diese für das jeweilige Vorhaben eingesetzt werden.

Zur Vereinfachung der Abrechnung können von der aws Stundensatzkalkulationen in den Formularen für Kostenpläne und Abrechnungen verwendet werden. Dabei ist von einem Stundensatz in der Höhe von EURO 25,00 auszugehen, der von der AWS jährlich angepasst werden kann und auf der Website veröffentlicht wird.

- Ausbildungskosten

Spezialisierte Beratung zur Gründung und Professionalisierungsmaßnahmen durch die AWS in Form von Workshops, Trainings, Coachings und Mentoringeinheiten. Diese Leistungen können auch durch von der AWS beauftragte Dienstleistende durchgeführt werden. Sofern spezialisierte Beratungsleistungen nicht von den durch die AWS oder von ihr beauftragten Dienstleistenden erbracht werden können, können weitere für den Projekterfolg förderliche Beratungskosten vom Zuschuss abgedeckt werden.

- Sachkosten (materielle und immaterielle Investitionen)

Kosten im Rahmen des Aufbaus, der Gründung und des Wachstums eines Unternehmens. U.a. können dies Konzeptions-, Pilot- und Prototypkosten, Kosten für industrielles Design, Ausbildungskosten, Schutzrechtsmanagement, Markterschließung- oder Kosten zur Erlangung von Wachstumsfinanzierung sein.

- Drittkosten

z.B: Kosten für Auftragsforschung, Kosten für spezifische Beratung und gleichwertige Dienstleistungen (insbesondere themenspezifisches Mentoring oder Coaching), Marktstudien und -research, Marketing und Kommunikationskosten

- Mietkosten für Arbeitsplätze

z.B. Kosten, die für die Miete von Arbeitsplätzen in Co-Working Spaces, Büroräumlichkeiten, Werkstätten oder Maker Spaces entstehen.

- Reisekosten

Reisekosten, die durch die Anfahrt zu diversen Veranstaltungen, welche im Rahmen des Programms zu absolvieren sind, entstehen.

6.4 Auszahlung

- Die Personalkosten von maximal EUR 4.800,00 werden nach Aufnahme ins AWS First International Incubator Programm sowie nach Erfüllung der im Förderungsvertrag festgelegten Auflagen und Bedingungen in der Regel in monatlichen Teilbeträgen ausgezahlt.
- Der nicht rückzahlbare Zuschuss für Sachkosten, Drittkosten, Mietkosten und Reisekosten zu Veranstaltungen von AWS First International Incubator wird nach Vorlage eines Projektkostennachweises gemäß Punkt 6.3.2. der Richtlinie auf ein vom Förderungsnehmer bzw. von der Förderungsnehmerin bekannt gegebenes Konto ausbezahlt. Dieser Projektkostennachweis muss die Originalbelege der Aufwendungen beinhalten. Der Kostennachweis muss an die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH (AWS) übermittelt werden, um Anspruch auf den Zuschuss zu haben.
- Ausbildungskosten sowie Teilnahmegebühren für sonstige von der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH (AWS) empfohlenen Veranstaltungen werden direkt mit Dritten abgerechnet.

Die genauen Auszahlungsbedingungen werden im Förderungsvertrag festgelegt.

7 Ablauf der Förderungsgewährung

7.1 Ansuchen zur Gewährung zur Teilnahme an AWS First International Incubator

In einem zweistufigen Prozess werden jene Projekte ermittelt, die in Folge einen Förderungsvertrag für die Teilnahme an AWS First International Incubator erhalten.

Förderungsanträge sind mittels elektronischer Einreichung anhand der von der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH (AWS) vorgegebenen Unterlagen und bis zu einem von der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH (AWS) festgesetzten Stichtag unter Angabe des gewünschten Moduls im Bewerbungstool einzureichen.

Jeder eingebrachte Förderungsantrag hat eine Erklärung der Förderungswerbenden zu enthalten, dass die angegebenen Angaben richtig und vollständig sind.

Der Förderungsantrag hat mindestens zu enthalten:

- Name des Förderungswerbenden und der im Namen der Förderungswerbenden antragsstellenden Person inkl. Kontaktdaten,
- Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses,
- Standort des Vorhabens,
- einen der Eigenart der Leistung entsprechenden Leistungs-, Kosten-, Zeit- und Finanzierungsplan und alle sonstigen auf die geförderte Leistung Bezug habenden Unterlagen,

- Ergänzung über andere vorhabenseinschlägige Förderungen gemäß Punkt 5.2.2. der Richtlinie,
- Höhe der für das Vorhaben benötigten Förderung

7.2 Entscheidungsverfahren für die Teilnahme an AWS First International Incubator

Die AWS prüft alle einlangenden Förderungsanträge vorerst hinsichtlich formaler und inhaltlicher Anforderungen. Nur Anträge, die nach diesem transparenten Verfahren positiv und als vollständig bewertet werden, sind der Jury vorzulegen.

1. Bewertungsstufe

Die Jury bewertet die Anträge anhand der Auswahlkriterien. Die maximal 20 am besten bewerteten Projekte werden für die Teilnahme am Assessment Center, der zweiten Bewertungsstufe, ausgewählt.

2. Bewertungsstufe

Unterstützt durch Expertinnen und Experten durchlaufen die Teilnehmenden im Assessment Center einen Auswahlprozess, bei dem die Jury die Möglichkeit bekommt, ihre Entscheidungen auf Basis der Ergebnisse des Assessments zu treffen. Anhand der von der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH (AWS) vorgegebenen Bewertungskriterien bewertet die Jury nach Abschluss des Assessment Centers die einzelnen Projekte. In einer abschließenden Jurysitzung werden bis zu zehn Projekte ermittelt, die ins AWS First International Incubator Programm aufgenommen werden.

7.3 Vorgehen für abzulehnende Förderungswerber bzw. Förderungswerberinnen

• Erste Bewertungsstufe

Die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH (AWS) ist verpflichtet Förderungswerberinnen und Förderungswerbern, die für die Teilnahme an AWS First International Incubator einen Förderungsantrag gestellt haben und in der ersten Bewertungsstufe abgelehnt wurden (in der Folge nicht teilnahmeberechtigt für das Assessment Center), schriftlich inklusive Ablehnungsbegründung abzusagen.

• Zweite Bewertungsstufe

Jene Projekte, die nach der Teilnahme am Assessment Center abgelehnt werden, müssen darüber inklusive Ablehnungsbegründung schriftlich verständigt werden.

7.4 Bewertungs- und Entscheidungskriterien

Zur Bewertung der Anträge werden folgende Bewertungskriterien herangezogen:

- Innovationspotenzial des Vorhabens,
- Marktpotenzial des Vorhabens,
- Geschäftspotenzial des Vorhabens,
- Umsetzbarkeit des Vorhabens – im Besonderen die Größe des Markts, Alleinstellungsmerkmale sowie Machbarkeit und Profitabilität des Vorhabens,
- Unternehmerisches Potenzial der Förderungswerbenden – im Besonderen Kompetenzen und Erfahrungen der Förderungswerbenden, gegebenenfalls Rollenverteilung im Gründungsteam, Kommunikation des Gründungsvorhabens und Commitment zur Umsetzung des Vorhabens,
- Zusatzpunkte für Vorhaben mit Frauen in wesentlichen Führungspositionen und Vorhaben, die gesellschaftliche Herausforderungen adressieren.

7.5 Bewertungsgremium

Die Zusammensetzung des Bewertungsgremiums (Jury) wird von der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH (AWS) bestimmt. Die Jury soll aus internationalen und nationalen Expertinnen und

Experten der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH (AWS) sowie Gründungsexpertinnen und Gründungsexperten bestehen.

8 Abwicklung der Förderung

8.1 Förderungsvertrag

Im Falle eines positiven Entscheids zur Teilnahme an AWS First International Incubator hat die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH (AWS) jedem Förderungsnehmer bzw. jeder Förderungswerberin einen zeitlich befristeten Förderungsvertrag schriftlich zu übermitteln. Bestätigt die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber den Förderungsvertrag samt allfälligen Auflagen und Bedingungen innerhalb der festgelegten Frist durch ihre bzw. seine Unterschrift, kommt der Vertrag zustande.

8.2 Mindestbestimmungen für die Ausgestaltung des Förderungsvertrages

- Bezeichnung der Rechtsgrundlage
- Bezeichnung der Förderungsnehmenden, einschließlich Daten zur Gewährleistung der Identifikation (z.B. Geburtsdatum, Firmenbuchnummer u.ä.)
- Beginn der Laufzeit der Förderung
- Art und Höhe der Förderung
- Genaue Beschreibung des geförderten Vorhabens (Förderungsgegenstand)
- Förderbare und nicht förderbare Kosten
- Berichtspflichten
- Auszahlungsbedingungen
- Kontrolle und Mitwirkung bei der Evaluierung
- Bestimmungen über die Einstellung und Rückzahlung der Förderung (Punkt 8 der Richtlinie)
- Besondere Förderungsbedingungen, die der Eigenart des fördernden Vorhabens entsprechen und überdies sicherstellen, dass dafür Bundesmittel nur in dem zur Erreichung des angestrebten Erfolges unumgänglich notwendigen Umfang eingesetzt werden
- Haftungsausschluss gemäß Punkt 12 der Richtlinie
- Sonstige zu vereinbarende Vertragsbestimmungen

Modul B

9 Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Inkubation von innovativen Geschäftsideen von der Ideenphase bis zur Gründungsphase.

Modul B unterstützt dabei unternehmerische Gründungsvorhaben, die durch die Entwicklung von Produkten und Dienstleistungen sowie marktreifen Geschäftsmodellen ersten wirtschaftlichen Umsetzungsschritten zugeführt werden.

10 Förderungsnehmerinnen und Förderungsnehmer

Das Programm richtet sich an Unternehmen, die von internationalen Einzelgründerinnen und -gründern sowie Gründungsteams von maximal vier Personen in Österreich gegründet wurden. Der Mindestanteil an Internationals in einem Gründungsteam liegt bei 50%.

Im gegenständlichen Fall gelten für Internationals folgende Kriterien:

- Nicht-österreichische Staatsbürgerinnen und -bürger
- mit aufrechter Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigung in Österreich,
- die bei Antragsstellung nicht länger als 5 Jahre in Österreich wohnhaft sind.

Förderungsfähig sind ausschließlich juristische Personen und Personengesellschaften, die ein kleines oder mittleres Unternehmen (KMU) betreiben und deren Gründer*innen und Gründungsteams die obenstehenden Kriterien erfüllen.

Der Mindestanteil an Internationals in einem Gründungsteam muss während der gesamten Projektlaufzeit erhalten bleiben.

Die Gründung des Unternehmens darf bei Einreichung des Förderungsansuchens nicht länger als sechs Monate zurückliegen. Umsätze, die mit dem einzureichenden Projekt bereits generiert wurden, dürfen EUR 10.000,00 netto nicht überschritten haben.

Das zu fördernde Unternehmen muss über einen Sitz oder eine Betriebsstätte in Österreich verfügen.

11 Gestaltung der Förderung

11.1 Art und Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt in Form von:

- Der Gewährung eines Zuschusses bis zu einer maximalen Höhe von EUR 55.000 pro Projekt, wobei die förderbaren Personalkosten auf maximal EUR 4.800 pro Person begrenzt sind. Wenn dem Projekt zumindest eine Frau mit angehört, der zukünftig oder bereits zumindest 25% der Geschäftsanteile gehören, erhöht sich die mögliche Förderungssumme um bis zu EUR 5.000. Die Mitarbeit der zukünftigen oder aktuellen Gesellschafterin in leitender Funktion während der Laufzeit des Projekts ist eine Voraussetzung und nachzuweisen.

sowie

- Von Innovationsberatungsdiensten
Innovationsberatungsleistungen zum Innovationsschutz im pauschalierten Gegenwert von max. EUR 2.000.

Innovationsberatungsleistungen zu Gründung und Professionalisierungsmaßnahmen im pauschalierten Gegenwert von maximal EUR 20.000.

Die Höhe der Förderung richtet sich nach der Förderungswürdigkeit und dem durch eine Planrechnung belegten Förderungsbedarf des Vorhabens (definiert unter Punkt 11.1.).

11.2 Förderbare Projekte

Förderbar sind Projekte, die:

- der Entwicklung einer unternehmerischen Persönlichkeit förderlich sind und/oder
- ein Potenzial auf Markterfolg insbesondere durch umsetzbare Produkt- oder Prozessinnovation aufweisen und/oder
- die Qualität, das Design oder die Usability von bereits angebotenen Produkten oder Dienstleistungen sowie die Erhöhung des Kund*innennutzens verbessern.

11.3 Förderbare Kosten

Förderbar gemäß Punkt 3.3. der Richtlinie sind alle Kosten bzw. Aufwendungen, die im Zusammenhang sowohl mit Start-up Projekten als auch durch Beratung, Studien und Innovationsdienstleistungen und Bildung von Netzwerken entstehen. Dies umfasst:

- Personalkosten

Personalkosten für Gründerinnen und Gründer sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, soweit diese für das jeweilige Vorhaben eingesetzt werden.

Zur Vereinfachung der Abrechnung können von der aws Stundensatzkalkulationen in den Formularen für Kostenpläne und Abrechnungen verwendet werden. Dabei ist von einem Stundensatz in der Höhe von EURO 25,00 auszugehen, der von der AWS jährlich angepasst werden kann und auf der Website veröffentlicht wird.

- **Ausbildungskosten**

Spezialisierte Beratung zur Gründung und Professionalisierungsmaßnahmen durch die AWS in Form von Workshops, Trainings, Coachings und Mentoringeinheiten. Diese Leistungen können auch durch von der AWS beauftragte Dienstleistende durchgeführt werden. Sofern spezialisierte Beratungsleistungen nicht von den durch die AWS oder von ihr beauftragten Dienstleistenden erbracht werden können, können weitere für den Projekterfolg förderliche Beratungskosten vom Zuschuss abgedeckt werden.

- **Sachkosten (materielle und immaterielle Investitionen)**

Kosten im Rahmen des Aufbaus, der Gründung und des Wachstums eines Unternehmens. U.a. können dies Konzeptions-, Pilot- und Prototypkosten, Kosten für industrielles Design, Ausbildungskosten, Schutzrechtsmanagement, Markterschließung- oder Kosten zur Erlangung von Wachstumsfinanzierung sein.

- **Drittkosten**

z.B: Kosten für Auftragsforschung, Kosten für spezifische Beratung und gleichwertige Dienstleistungen (insbesondere themenspezifisches Mentoring oder Coaching), Marktstudien und -research, Marketing und Kommunikationskosten

- **Mietkosten für Arbeitsplätze**

z.B. Kosten, die für die Miete von Arbeitsplätzen in Co-Working Spaces, Büroräumlichkeiten, Werkstätten oder Maker Spaces entstehen.

- **Reisekosten**

Reisekosten, die durch die Anfahrt zu diversen Veranstaltungen, welche im Rahmen des Programms zu absolvieren sind, entstehen.

11.4 Auszahlung

- Die Personalkosten von maximal EUR 4.800,00 werden nach Aufnahme ins AWS First International Incubator Programm sowie nach Erfüllung der im Förderungsvertrag festgelegten Auflagen und Bedingungen in der Regel in monatlichen Teilbeträgen ausgezahlt.
- Der nicht rückzahlbare Zuschuss für Sachkosten, Drittkosten, Mietkosten und Reisekosten zu Veranstaltungen von AWS First International Incubator wird nach Vorlage eines Projektkostennachweises gemäß Punkt 6.3.2. der Richtlinie auf ein vom Förderungsnehmer bzw. von der Förderungsnehmerin bekannt gegebenes Konto ausbezahlt. Dieser Projektkostennachweis muss die Originalbelege der Aufwendungen beinhalten. Der Kostennachweis muss an die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH (AWS) übermittelt werden, um Anspruch auf den Zuschuss zu haben.
- Ausbildungskosten sowie Teilnahmegebühren für sonstige von der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH (AWS) empfohlenen Veranstaltungen werden direkt mit Dritten abgerechnet.

Die genauen Auszahlungsbedingungen werden im Förderungsvertrag festgelegt.

12 Ablauf der Förderungsgewährung

12.1 Ansuchen zur Gewährung zur Teilnahme an AWS First International Incubator

In einem zweistufigen Prozess werden jene Projekte ermittelt, die in Folge einen Förderungsvertrag für die Teilnahme an AWS First International Incubator erhalten.

Förderungsanträge sind mittels elektronischer Einreichung anhand der von der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH (AWS) vorgegebenen Unterlagen und bis zu einem von der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH (AWS) festgesetzten Stichtag unter Angabe des gewünschten Moduls im Bewerbungstool einzureichen.

Jeder eingebrachte Förderungsantrag hat eine Erklärung der Förderungswerbenden zu enthalten, dass die angegebenen Angaben richtig und vollständig sind.

Der Förderungsantrag hat mindestens zu enthalten:

- Name des Förderungswerbenden und der im Namen der Förderungswerbenden antragsstellenden Person inkl. Kontaktdaten,
- im Falle von förderungswerbenden Unternehmen muss zusätzlich auch die Firmenbuchnummer und Angaben zur Größe des Unternehmens sowie allenfalls zur Feststellung des KMU-Status alle erforderlichen Unterlagen,
- Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses,
- Standort des Vorhabens,
- einen der Eigenart der Leistung entsprechenden Leistungs-, Kosten-, Zeit- und Finanzierungsplan und alle sonstigen auf die geförderte Leistung Bezug habenden Unterlagen,
- Ergänzung über andere vorhabenseinschlägige Förderungen gemäß Punkt 5.2.2. der Richtlinie,
- Höhe der für das Vorhaben benötigten Förderung

12.2 Entscheidungsverfahren für die Teilnahme an AWS First International Incubator

Die AWS prüft alle einlangenden Förderungsanträge vorerst hinsichtlich formaler und inhaltlicher Anforderungen. Nur Anträge, die nach diesem transparenten Verfahren positiv und als vollständig bewertet werden, sind der Jury vorzulegen.

3. Bewertungsstufe

Die Jury bewertet die Anträge anhand der Auswahlkriterien. Die maximal 20 am besten bewerteten Projekte werden für die Teilnahme am Assessment Center, der zweiten Bewertungsstufe, ausgewählt.

4. Bewertungsstufe

Unterstützt durch Expertinnen und Experten durchlaufen die Teilnehmenden im Assessment Center einen Auswahlprozess, bei dem die Jury die Möglichkeit bekommt, ihre Entscheidungen auf Basis der Ergebnisse des Assessments zu treffen. Anhand der von der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH (AWS) vorgegebenen Bewertungskriterien bewertet die Jury nach Abschluss des Assessment Centers die einzelnen Projekte. In einer abschließenden Jurysitzung werden bis zu zehn Projekte ermittelt, die ins AWS First International Incubator Programm aufgenommen werden.

Im Falle eines positiven Entscheids zur Teilnahme an AWS First International Incubator hat die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH (AWS) jedem Förderungsnehmer bzw. jeder Förderungswerberin einen zeitlich befristeten Förderungsvertrag schriftlich zu übermitteln. Bestätigt die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber den Förderungsvertrag samt allfälligen Auflagen und Bedingungen innerhalb der festgelegten Frist durch ihre bzw. seine Unterschrift, kommt der Vertrag zustande.

12.3 Vorgehen für abzulehnende Förderungswerber bzw. Förderungswerberinnen

- Erste Bewertungsstufe

Die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH (AWS) ist verpflichtet Förderungswerberinnen und Förderungswerbern, die für die Teilnahme an AWS First International Incubator einen Förderungsantrag

gestellt haben und in der ersten Bewertungsstufe abgelehnt wurden (in der Folge nicht teilnahmeberechtigt für das Assessment Center), schriftlich inklusive Ablehnungsbegründung abzusagen.

- Zweite Bewertungsstufe

Jene Projekte, die nach der Teilnahme am Assessment Center abgelehnt werden, müssen darüber inklusive Ablehnungsbegründung schriftlich verständigt werden.

12.4 Bewertungs- und Entscheidungskriterien

Zur Bewertung der Anträge werden folgende Bewertungskriterien herangezogen:

- Innovationspotenzial des Vorhabens,
- Marktpotenzial des Vorhabens,
- Geschäftspotenzial des Vorhabens,
- Umsetzbarkeit des Vorhabens – im Besonderen die Größe des Markts, Alleinstellungsmerkmale sowie Machbarkeit und Profitabilität des Vorhabens,
- Unternehmerisches Potenzial der Förderungswerbenden – im Besonderen Kompetenzen und Erfahrungen der Förderungswerbenden, gegebenenfalls Rollenverteilung im Gründungsteam, Kommunikation des Gründungsvorhabens und Commitment zur Umsetzung des Vorhabens,
- Zusatzpunkte für Vorhaben mit Frauen in wesentlichen Führungspositionen und Vorhaben, die gesellschaftliche Herausforderungen adressieren.

12.5 Bewertungsgremium

Die Zusammensetzung des Bewertungsgremiums (Jury) wird von der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH (AWS) bestimmt. Die Jury soll aus internationalen und nationalen Expertinnen und Experten der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH (AWS) sowie Gründungsexpertinnen und Gründungsexperten bestehen.

13 Abwicklung der Förderung

13.1 Förderungsvertrag

Im Falle eines positiven Entscheids zur Teilnahme an AWS First International Incubator hat die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH (AWS) jedem Förderungsnehmer bzw. jeder Förderungswerberin einen zeitlich befristeten Förderungsvertrag schriftlich zu übermitteln. Bestätigt die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber den Förderungsvertrag samt allfälligen Auflagen und Bedingungen innerhalb der festgelegten Frist durch ihre bzw. seine Unterschrift, kommt der Vertrag zustande.

13.2 Mindestbestimmungen für die Ausgestaltung des Förderungsvertrages

- Bezeichnung der Rechtsgrundlage
- Bezeichnung der Förderungsnehmenden, einschließlich Daten zur Gewährleistung der Identifikation (z.B. Geburtsdatum, Firmenbuchnummer u.ä.)
- Beginn der Laufzeit der Förderung
- Art und Höhe der Förderung
- Genaue Beschreibung des geförderten Vorhabens (Förderungsgegenstand)
- Förderbare und nicht förderbare Kosten
- Berichtspflichten
- Auszahlungsbedingungen
- Kontrolle und Mitwirkung bei der Evaluierung
- Bestimmungen über die Einstellung und Rückzahlung der Förderung (Punkt 8 der Richtlinie)

- Besondere Förderungsbedingungen, die der Eigenart des fördernden Vorhabens entsprechen und überdies sicherstellen, dass dafür Bundesmittel nur in dem zur Erreichung des angestrebten Erfolges unumgänglich notwendigen Umfang eingesetzt werden
- Haftungsausschluss gemäß Punkt 12 der Richtlinie
- Sonstige zu vereinbarende Vertragsbestimmungen

14 Indikatoren zur Prüfung der Zielerreichung

Zur Ermöglichung der Datengewinnung ist in den Förderungsverträgen für Modul A und B jeweils eine entsprechende Auflage zu machen, wonach sich die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer zu einer späteren Datenbereitstellung verpflichtet. Folgende Indikatoren sind zum Monitoring und zur Evaluierung des gegenständlichen Programms heranzuziehen:

14.1 Indikatoren zur Leistungssteuerung (=Output-Indikatoren)

Im Sinne einer Ausrichtung an die Förderungszielsetzung sollen folgende Indikatoren zur begleitenden Evaluierung des Leistungsoutputs herangezogen werden:

Level 1: Aktivitäten im Vorfeld des AWS First Inkubator Programms

- Anzahl der beratenen Personen
- Anzahl der Veranstaltungen

Level 2: Auswahlprozess

- Anzahl der Jurysitzungen
- Anzahl der Anträge
- Anteil von Frauen in Bewertungsgremien

Level 3: AWS First International Incubator Programm

- Anzahl innovativer Gründungsvorhaben
- Anzahl der jungen T&I Unternehmen mit Gründungs- und Wachstumsberatungen und Vernetzungsmaßnahmen
- Anzahl der Vorhaben mit Innovationsschutz-Beratung
- Anteil der Vorhaben die zur Erreichung der SDGs, insbesondere der Klima- und Umweltziele, beitragen
- Anteil der Vorhaben mit Digitalisierungsbezug
- Anteil der Gründungsvorhaben mit Frauen im Führungsteam
- Anzahl der Trainingseinheiten (=Workshops) im AWS First International Incubator Programm
- Anzahl der Mentoringtreffen
- Summe der in Anspruch genommenen Unterstützungsmaßnahmen
- Anzahl der Netzwerkveranstaltungen

Level 4: Aktivitäten außerhalb des AWS First International Incubator Programms:

- Anzahl der Veranstaltungen
- Anzahl der beratenen Personen

14.2 Indikatoren zur Wirkungssteuerung (Outcome-/Impact-Indikatoren)

Im Sinne einer Ausrichtung an der Zielsetzung des Programmes sollen folgende Indikatoren zur (externen) Evaluierung der Unterstützungswirkung herangezogen werden:

Level 1: Auswahlprozess

Quantitativ

- Anzahl der Förderungsansuchen

- Anzahl der Teilnehmenden am Assessment Prozess

Qualitativ

- Zufriedenheit der Teilnehmenden
- Lernfortschritt der Teilnehmenden

Level 3: AWS First International Incubator Programm

Quantitativ

- Anzahl der Geschäftsmodelle
- Anzahl der Teams/Förderungsnehmenden, die aus dem Programm aussteigen
- Anzahl der Personen, die in das Programm quereinsteigen (Teamup)

Qualitativ

- Bereitschaft sich selbstständig zu machen, wurde durch AWS First International Incubator positiv beeinflusst
- Erhöhte Qualität der Geschäftsmodelle
- Zugang zu fachlicher Expertise wird geschaffen
- Lokalisierung und Ausräumung letzter Hürden vor der Unternehmensgründung
- Entstehung von Kontakten, die genutzt werden, um die Geschäftsidee weiterzutreiben (Netzwerkbildung)

Um die Bereitschaft ein Unternehmen zu gründen sowie die Qualität der Geschäftsmodelle der Förderungsnehmerinnen und Förderungsnehmer mit Personen, die nicht an AWS First International Incubator teilnehmen können, zu vergleichen, werden die Förderungsnehmenden, die nach dem Assessment Center eine Absage erhalten, gebeten, ihre Daten bereitzustellen sowie für qualitative Befragungen verfügbar zu sein.

15 Monitoring und Evaluierungskonzept

Zum Zwecke der Programmevaluierung hat die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH (AWS) ein entsprechendes Monitoring einzurichten. Da AWS First International Incubator ein Pilotmodul des AWS First Inkubator Programms ist, hat das Programmmanagement eine begleitende Evaluierung durchzuführen und laufend Daten zu erheben, die für eine ex-post-Evaluierung benötigt werden. Auf Ebene der Programmevaluierung sind grundsätzlich die Konzeption, der Vollzug und die Wirkung zu analysieren und daraus Empfehlungen für die Weiterführung und einen Neuantrag bei der Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung sowie für allfällige Modifikationen der Richtlinie und/oder des Programmdokumentes abzuleiten.

16 Projektlaufzeit

Vorhaben müssen im Rahmen von AWS First International Incubator – sofern im Förderungsvertrag nicht anders vereinbart – innerhalb von zehn Monaten (beginnend mit dem Datum des Förderungsanbots) abgeschlossen werden.

17 Laufzeit des Programms

Das vorliegende Programmdokument tritt mit 01. März 2023 in Kraft und endet per 30. Juni 2024.